

## 5.05 Ableitung von Fördergegenständen und Arten von Zuwendungsempfängern

Für die in der RES formulierten Handlungsfelderziele und Teilziele werden folgende Förderbedingungen definiert:

- **Fördersätze**
- **Förderhöhen**

Darüber hinaus behält sich die LEADER-Aktionsgruppe vor, die Zuschusshöhe für Maßnahmen zu den geplanten Projektaufufen zu Jahresthemen durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung gesondert festzusetzen.

**Abb. 12:** Fördersätze für verschiedene Zuwendungsempfänger:innen

<b>A</b>	Vereine/Verbände, Initiativen, anerkannte Religionsgemeinschaften für gemeinwohlorientierte Projekte	75 %
<b>B</b>	Kommunen (auch Kommunale Verbände wie Zweckverbände, Landkreis) und Zuwendungsempfänger:innen nach A für nicht überwiegend gemeinwohlorientierte Projekte	65 %
<b>C</b>	Unternehmen	50 %
<b>D</b>	Privatpersonen, die nicht als Antragsteller für eine Initiative nach A oder B auftreten	50 %
<b>F</b>	Zuwendungsempfänger:innen im Rahmen eines Kleinprojektes (bis 5.000,- Gesamtkosten)	75 %
<b>G</b>	LEADER-Aktionsgruppe Slf-Ru	75 %
<b>H</b>	Zuwendungsempfänger:innen im Rahmen des GAK Regionalbudgets	80 %

### Fördersätze

Über die Gewährung eines höheren Fördersatzes für Zuwendungsempfänger:innen, deren Projekte gemeinwohlorientiert sind, erfährt Ehrenamt und Engagement für die Gemeinschaft eine echte Wertschätzung.

Um eine Konkurrenzsituation auszuschließen, wird für Kommunen - wie bereits in der alten Förderperiode - der gleiche Fördersatz wie in der Dorferneuerung festgelegt.

### Förderhöhen

Für Förderhöhen wird Folgendes festgelegt: Es wird ein Mindestförderbetrag in Höhe von 3.000

Euro (insbesondere für Kleinprojekte) definiert. Hintergrund dieser Regelung ist die Tatsache, dass der Aufwand des Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahrens bei kleineren Projektsummen nicht geringer als bei großen Vorhaben ist. Ein Missverhältnis zwischen bürokratischem Aufwand und Förderbetrag soll vermieden werden.

Für investive Förderung in die Herstellung/Sanierung baulicher Anlagen werden Höchstförderbeträge definiert. Die Erfahrungen der alten Förderperiode zeigen, dass insbesondere bei Bauvorhaben sehr hohe und zunehmend schwer kalkulierbare Kosten anfallen. Um eine Umsetzung der RES in allen Handlungsfedern zu ermöglichen, soll eine Vielzahl von Projekten gefördert werden. Der Einsatz von LEADER-Mitteln für Baumaßnahmen versteht sich als Impulsförderung.

Nach den Festlegungen des GAP-Strategieplans darf die Zuwendung aus EU-Mitteln für ein Vorhaben grundsätzlich nicht mehr als 20% des Gesamtbudgets der RAG oder max. 250.000 € betragen.

Höchstförderbeträge für investive Förderung in die Herstellung/Sanierung baulicher Anlagen:

- *Objekte, deren Nutzung überwiegend den Antragsteller betrifft: 25.000 Euro*
- *Objekte, deren Nutzung ein Dorf/eine Ortschaft betrifft: 50.000 Euro*
- *Objekte, deren Nutzung die Region betrifft: 100.000 Euro*

Ausnahme: Abweichend von dieser Regelung können Projekte eine höhere Förderung erhalten, wenn in der Projektbewertung ein besonderer Modellcharakter oder eine herausragende Bedeutung für ein oder mehrere Handlungsfelder festgestellt wird. (s. Anl. 17, Bewertungsmatrix)

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme anderer Förderprogramme wird für alle Projektanträge geprüft. Folgende Maßnahmen sind grundsätzlich von einer Förderung ausgeschlossen:

- *Maßnahmen einzelner Unternehmen zur Anschaffung von Fahrzeugen, Geräten oder Betriebsmitteln, die dem Unternehmenszweck (Aufrechterhaltung der bisherigen Geschäftsfelder) dienen. Von der Regelung ausgeschlossen sind diesbezüglich Maßnahmen von Kleinunternehmen, die zur Umsetzung von HF-Ziel 2.4 und 1.7 beitragen und mindestens ein Allgemeines Kriterium (s. Anl. 17, Bewertungsmatrix) erfüllen.*

#### BEZUG ZUM GAP-STRATEGIEPLAN:

Bei investiven Vorhaben beträgt der Regelfördersatz 65%. Als Ausnahme hiervon gilt ein Fördersatz von bis zu 80% für Investitionen in Basisdienstleistungen gemäß Kap. 4.7.3, Ziffer 9.2 des Allgemeinen Teils des GAP-Strategieplans, für Investitionen zur Erreichung eines oder mehrerer Ziele gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe d, e und f der VO (EU) 2021/2115, für Investitionen in land- und forstwirtschaftliche Infrastruktur und für nichtproduktive Investitionen. Bei nichtinvestiven Vorhaben kann der Fördersatz bis zu 80% betragen.

Die Förderung von Unternehmen ist lt. den Regelungen der RES Slf-Ru auf 50% beschränkt. Die für eine Umsetzung als LEADER Projekt zu erwartenden Vorhaben werden unter die vorab beschriebene Ausnahmeregelung (Förderung bis zu 80%) fallen. Insofern sind die Regelungen der RES konform mit den Festlegungen des GAP-Strategieplans.

#### Thematische Projektaufufe

Neben offenen Projektaufufen zu allen Handlungsfeldern, plant die LEADER-Aktionsgruppe Slf-Ru, thematische Schwerpunkte zu setzen. Hierzu soll die Mitgliederversammlung „Jahresthemen“ beschließen. Neben einer Schwerpunktsetzung bei der Auswahl von Förderprojekten wird die RAG Angebote zur Sensibilisierung, Beratung und Vernetzung organisieren.

Im Beteiligungsverfahren wurden folgende mögliche Jahresthemen identifiziert:

- **Thema Sonne** (*Wir ernten Sonne*)
- **Thema Wasser** (*Wir schützen Wasser*)
- **Thema Versorgung mit Lebensmitteln** (*Wir versorgen uns autark*)
- **Thema Krisenfest im Klimawandel** (*Wir denken voraus*)
- **Weitere Themen können durch die MV im Zuge der Umsetzung der RES definiert werden.**

Der Projektaufuf zum Jahresthema wird detailliert formuliert. Angegeben wird der konkrete Fördergegenstand, ein ggf. von der Regelfestlegung abweichender Fördersatz bzw. maximale Förderhöhe sowie Bedingungen für die Förderung. Ein Jahresthema kann auch über mehrere Jahre aufgerufen werden. Die Zuordnung eines Antrags zum Jahresthema wird bei der Projektbewertung berücksichtigt.

#### Regionalbudget

Für Fördersätze, Förderhöhen und Fördergegenstände gelten die Vorgaben der Förderrichtlinie und die Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung, die noch nicht vorliegen. Für Maßnahmen, die über das Regionalbudget gefördert werden, gilt ein Fördersatz von 80%. Zur Projektauswahl wird ggf. eine gesonderte Bewertungsmatrix entwickelt.

#### Jugendfonds

Ein Teil des jährlichen Budgets (möglich auch aus dem Regionalbudget) soll für Projekte zur Verfügung gestellt werden, die maßgeblich durch und für junge Menschen (bis 27 Jahre) entwickelt wurden.